ZfIR 2024, A 3

LG Frankenthal: Datenschutz-Falle beim Hausverkauf: Wohnraumfotos im Online-Exposé müssen freigegeben sein

Will ein Makler Fotos einer Immobilie für ein Exposé verwenden, benötigt er die Einwilligung der Bewohner des Hauses. Denn Bilder von bewohnten Räumen sind sog. personenbezogene Daten nach der DSGVO. Benutzt der Makler bei der Verkaufswerbung solche Bilder ohne Einwilligung, so kann dies Schadensersatzansprüche in Form von Schmerzensgeld zur Folge haben. Das hat die 3. Zivilkammer des LG Frankenthal in einer aktuellen Entscheidung festgestellt **(Urt. v. 4. 6. 2024 – 3 O 300/23)**. Die Klage eines Ehepaars aus dem Rhein-Pfalz-Kreis wegen Verletzung ihrer Privatsphäre hat die Kammer aber trotzdem abgewiesen. (PM LG Frankenthal/Pfalz v. 9. 7. 2024)

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG